

Sächsisches Nichtrauchererschutzgesetz (SächsNSG)

Rechtslage ab 01.01.2010

Fragen und Antworten

1. Warum gibt es überhaupt ein Nichtrauchererschutzgesetz?

Nach einer Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums ist Tabakrauch die gefährlichste vermeidbare Innenraumverschmutzung. Er enthält über 70 Substanzen, die krebserregend sind oder in diesem Verdacht stehen. Nach dieser Studie sterben in Deutschland jedes Jahr über 260 Nichtraucherinnen und Nichtraucher an passivrauchbedingtem Lungenkrebs und circa 3000 an passivrauchbedingten Erkrankungen wie Herzinfarkt, Schlaganfall oder chronischen Lungenerkrankungen. Es ist daher ein gesundheitspolitisch wichtiges Anliegen, den Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens weiter zu verbessern. Zum anderen sollen rauchfreie Einrichtungen durch eine räumliche Restriktion des Rauchens dazu beitragen, den Tabakkonsum generell einzudämmen und den Einstieg in den Tabakkonsum, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, zu verhindern bzw. zu verzögern.

2. Wozu brauchen wir ein Gesetz, wenn freiwillige Regelungen doch auch möglich sind? Warum sollen sich nicht insbesondere die Betreiber von Gaststätten für oder gegen einen Nichtrauchererschutz entscheiden können?

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass freiwillige Regelungen zur Sicherstellung des Nichtraucherschutzes nicht ausreichen. Die Möglichkeit, sich freiwillig für eine rauchfreie Gaststätte zu entscheiden, bestand schon vor Inkrafttreten der Nichtrauchererschutzgesetze. Sie wird jedoch zu selten umgesetzt, sodass ein effektiver Nichtrauchererschutz bisher nicht gewährleistet werden konnte. Deshalb haben alle Bundesländer gesetzliche Regelungen geschaffen.

3. Gibt es in den anderen Bundesländern auch ein Rauchverbot?

In den Jahren 2007 und 2008 haben sämtliche Bundesländer Nichtrauchererschutzgesetze erlassen.

4. Warum werden Rauchverbote nicht einheitlich auf Bundesebene geregelt?

Der Bund besitzt für den Nichtrauchererschutz keine umfassende Gesetzgebungskompetenz. In den Bereichen, in denen die Länder für den Nichtrauchererschutz zuständig sind, haben sie sich weitgehend auf einheitliche Regelungen geeinigt.

Durch das Bundesnichtraucherschutzgesetz ist seit dem 01.09.2007 das Rauchen in allen öffentlichen Einrichtungen des Bundes, in öffentlichen Verkehrsmitteln und in Bahnhöfen verboten.

5. Seit wann gilt das Sächsische Nichtrauchererschutzgesetz?

Das Gesetz trat am 1. Februar 2008 in Kraft.

6. Wo ist das Rauchen verboten?

Das Rauchen ist in folgenden Einrichtungen untersagt:

- Behörden und Organisationseinheiten der Verwaltung des Freistaates Sachsen (hiervon erfasst sind z.B. auch die staatlichen Hochschulen),
- Sächsischer Landtag,
- Gerichte des Freistaates Sachsen,
- Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland und
- Mitteldeutscher Rundfunk,

- Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
- Arztpraxen, Ärztehäuser, Blutspendestellen,
- medizinische Labors und Werkstätten,
- Apotheken,

- Schulen, auch solche in freier Trägerschaft, einschließlich der Schullandheime und der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation,
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- private Hochschulen,
- Staatliche Studienakademien,
- Einrichtungen der über- und außerbetrieblichen Ausbildung,

- Heime (z.B. Altenheime, Pflegeheime),
- Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Jugendherbergen,
- öffentlich zugängliche Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung, Vorführung oder Ausstellung künstlerischer, unterhaltender, wissenschaftlicher oder historischer Inhalte, Werke oder Objekte dienen,
- Sportstätten,
- Gaststätten im Sinne von § 1 des Gaststättengesetzes sowie Einrichtungen, die den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegen,
- Spielbanken und Spielhallen

Wichtig!

Das Rauchverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf vollständig umschlossene Räume in Gebäuden (einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen wie Cafeterien, Werkstätten und Lagerräume).

Beispiel Sportstätten:

In einer Turnhalle (vollständig umschlossener Raum in einem Gebäude) gilt das Rauchverbot. In einem nicht überdachten Sportstadion gilt das Rauchverbot hingegen nicht. Zelte sind keine vollständig umschlossenen Räume bzw. Gebäude, so dass sie nicht unter das Rauchverbot fallen, wenn sie außerhalb eines Gebäudes aufgestellt werden.

Ist in Grenzfällen zweifelhaft, ob eine Einrichtung dem Rauchverbot unterfällt, muss der Zweck des Gesetzes, der Schutz der menschlichen Gesundheit vor den Gefahren des Passivrauchens, beachtet werden. Im Hinblick auf eine mögliche Aushöhlung oder Umgehung von Verboten sollte mit Ausnahmeregelungen sehr zurückhaltend umgegangen werden. Nur so kann effektiver Nichtraucherenschutz gewährleistet werden.

7. Wo erstreckt sich das Rauchverbot auf den Außenbereich?

Das Rauchverbot erstreckt sich bei einigen Einrichtungen auch auf den umfriedeten Außenbereich. Dies ist der Fall bei:

- a) Schulen im Sinne des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen sowie Schulen in freier Trägerschaft; umfasst sind hiervon auch berufsbildende Schulen und Abendschulen
- b) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und
- c) Einrichtungen der über- und außerbetrieblichen Ausbildung.

Abweichend vom grundsätzlich bestehenden Rauchverbot außerhalb von Schulgebäuden kann die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz für volljährige Schüler der beruflichen Schulen sowie für die dort tätigen Lehrkräfte Raucherzonen im Außenbereich

des Schulgeländes jeweils für ein Schuljahr zulassen, wenn und soweit die Belange des Nichtraucher-schutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

8. Gibt es Ausnahmen vom Rauchverbot?

Ja. Das allgemeine Rauchverbot gilt nicht in

- Räumen, die Personen ausschließlich zur Nutzung als Wohnung oder Unterkunft überlassen sind;
- Arbeitsräumen, die Personen zur alleinigen Nutzung zugewiesen sind und die nicht von anderen Personen betreten werden;
- abgetrennten Nebenräumen von Gaststätten, die als Raucherräume gekennzeichnet sind, zu denen Minderjährige keinen Zutritt erhalten;
- Einraumgaststätten mit weniger als 75 m² Gastfläche, die im Eingangsbereich als Rauchergaststätten gekennzeichnet sind, zu denen Minderjährige keinen Zutritt erhalten;
- in Gaststätten und abgetrennten Nebenräumen von Gaststätten, wenn ausschließlich individuell bestimmte Personen aufgrund einer personengebundenen Einladung des Veranstalters bewirtet werden, anderen Personen der Zutritt nicht gestattet ist und die Veranstaltung nicht gewerblichen Zwecken dient (geschlossene Gesellschaft);
- abgetrennten, als Raucherräume gekennzeichneten Nebenräumen ohne Tanzfläche von solchen Diskotheken, zu denen Minderjährige keinen Zutritt erhalten;
- abgetrennten, als Raucherräume gekennzeichneten Nebenräumen von Spielbanken und Spielhallen;
- Einraumspielhallen mit weniger als 75 m² Gastfläche, die im Eingangsbereich als Raucherspielhalle gekennzeichnet sind;
- abgetrennten Räumen in
 - a) Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen der behandelnde Arzt dem Patienten im Einzelfall das Rauchen erlaubt, weil ein Rauchverbot die Erreichung des Therapiezieles gefährdet oder der Patient das Gebäude nicht verlassen kann,
 - b) Einrichtungen der Palliativmedizin,
 - c) Einrichtungen des Maßregelvollzuges, in denen die Leitung der Einrichtung dies zulässt,
 - d) Heimen im Sinne des Heimgesetzes und Einrichtungen der Behindertenhilfe, in denen die Leitung der Einrichtung dies zulässt;
- Justizvollzugs- und Jugendstrafvollzugsanstalten;
- ausgewiesenen Räumen der Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften, soweit dort Vernehmungen durchgeführt werden und der vernommenen Person das Rauchen von der Leiterin oder dem Leiter der Vernehmung im Einzelfall gestattet wird; entsprechendes gilt in ausgewiesenen Räumen der Gerichte für Vernehmungen durch die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter, sowie in Räumen zur Verwahrung.

9. Weshalb wird das Rauchen nicht einfach überall verboten?

Rauchen ist eine persönliche Entscheidung, die grundsätzlich jedermann für sich selbst treffen muss. Überall dort, wo das Rauchen andere Menschen nicht beeinträchtigt bzw. andere Schutzziele (Kinder und Jugendliche) nicht gegeben sind, sind gesetzliche Regelungen nicht angezeigt. Das Sächsische Nichtraucherschutzgesetz möchte den Gefahren des Passivrauchens begegnen.

10. Warum wird das Rauchen im Freien nicht verboten?

In der Außenluft verteilen sich die Schadstoffe des Tabakrauches schneller. Dadurch vermindert sich die Gesundheitsgefahr durch das Passivrauchen erheblich. In umschlossenen Räumen hingegen lagern sich die schädlichen Partikel des Tabakrauches an Wänden, Bö-

den und Mobiliar ab. Von dort werden sie wieder in die Raumluft abgegeben. Aus diesem Grund stellen Innenräume, in denen Rauchen erlaubt ist, eine kontinuierliche Quelle für die im Tabakrauch enthaltenen Schadstoffe dar – selbst wenn dort aktuell nicht geraucht wird.

11. Wer ist für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich?

Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbotes sind der Inhaber des Hausrechts, der Betreiber einer gewerblichen Einrichtung und deren Beauftragte.

12. Welche Pflichten treffen den Verantwortlichen?

- Die Einhaltung des Rauchverbotes ist im jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Bei Verstößen sind geeignete Maßnahmen zur Unterbindung des Rauchens zu ergreifen (z.B. Aufforderung an Gäste, das Rauchen zu unterlassen; bei Weigerung Aufforderung, die Einrichtung zu verlassen). Sollte es dem Verantwortlichen im Einzelfall nicht möglich sein, das Rauchen zu unterbinden, hat er in letzter Konsequenz die Verpflichtung, polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- Auf das Rauchverbot ist deutlich sichtbar hinzuweisen.

13. Welche Folgen sind bei Verstößen gegen das SächsNSG vorgesehen?

Wer vorsätzlich oder fahrlässig in einer rauchfreien Einrichtung raucht oder als Verantwortlicher seinen Pflichten (deutlich sichtbarer Hinweis auf das Rauchverbot sowie Unterbinden des Rauchens im jeweiligen Verantwortungsbereich, siehe Frage 13) nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Dieser Betrag von 5.000 Euro ist jedoch die **Obergrenze** des jeweils nach den Umständen des Einzelfalles in angemessener Höhe festzusetzenden Betrages.

14. Wie soll die Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes kontrolliert werden? - Soll es eine „Raucherpolizei“ geben?

Es wird grundsätzlich von einer Akzeptanz des Nichtraucherschutzgesetzes ausgegangen. Dies zeigen auch die Erfahrungen aus anderen Ländern. Eigenständige, speziell auf das Rauchverbot bezogene Kontrollen im Sinne einer Art „Raucherpolizei“ wird es nicht geben. Die zuständigen Verwaltungsbehörden werden die Einhaltung des Rauchverbotes bei der Durchführung anderer Überwachungsmaßnahmen, die ohnehin in den betreffenden Einrichtungen vorgenommen werden müssen (z. B. Kontrolle der Einhaltung von Hygiene-, Brandschutzvorschriften), als weiteren Punkt mit kontrollieren. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass vielfach auch Beamte des Polizeivollzugsdienstes sowie gemeindliche Vollzugsbedienstete anlässlich der Durchführung anderer Maßnahmen Kenntnis von Verstößen erhalten werden.

15. Kann ich den Verantwortlichen anzeigen, wenn er trotz des Gesetzes das Rauchen in seiner Einrichtung/Gaststätte zulässt bzw. erlaubt?

Ja. Denn der Inhaber des Hausrechts bzw. der Betreiber einer gewerblichen Einrichtung und deren Beauftragte haben die Einhaltung des Rauchverbotes in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, siehe Fragen 12 und 13.

16. Ich habe eine Wohnung im Altenheim bzw. Pflegeheim. Wird dort auch das Rauchen verboten?

Nein. Unterkünfte in einem Alten- oder Pflegeheim unterfallen nicht dem gesetzlichen Rauchverbot. Diese sind ebenso wie andere Wohnungen vom Rauchverbot ausgenommen (siehe Frage 8). Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Leitung der Einrichtung das Rauchen in abgetrennten (Raucher-)Räumen zulässt (z.B. wenn das Rauchen aus Sicherheitsgründen in den Zimmern nicht erlaubt ist).

17. Welche Möglichkeiten gibt es, wenn durch das Rauchen außerhalb der rauchfreien Einrichtungen Lärm- oder Geruchsbelästigungen sowie Verunreinigungen verursacht werden?

Das Sächsische Nichtraucherschutzgesetz sieht für diese Thematik keine Regelungen vor. Es sollte in diesen Fällen vordergründig versucht werden, einvernehmliche Lösungen zu finden. Daneben bestehen kommunale Regelungsmöglichkeiten.

18. Was sind Sportstätten und gibt es dort Ausnahmeregelungen?

Sportstätten sind Einrichtungen gleich welcher Trägerschaft (öffentlich, privat), in denen Sport gleich welcher Art (so auch Billard, Dart, Kegeln) betrieben wird. In Sportstätten gilt keine Ausnahmeregelung für Nebenräume.

19. Welche Ausnahmeregelungen gelten für Spielhallen und Spielbanken?

In Spielhallen und Spielbanken können Raucherräume in abgetrennten Nebenräumen eingerichtet werden. Diese müssen als Raucherräume gekennzeichnet werden.

Darüber hinaus können Betreiber von Einraumspielhallen, deren Gastfläche weniger als 75 m² beträgt, diese als Raucherspielhalle betreiben. Die Einraumspielhalle muss dann als Raucherspielhalle gekennzeichnet werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 JuSchG ist die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen nicht gestattet.

Zur Auslegung der Nebenraum- sowie Einraumregelung wird im Übrigen auf die nachfolgenden Informationen für Gaststätten verwiesen.

Informationen für Gaststätten:

20. Was wird unter einer Gaststätte verstanden?

Unter einer Gaststätte versteht man einen Betrieb, in dem gewerblich Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, wenn der Betrieb für jedermann oder bestimmte Personenkreise zugänglich ist. Auf eine Gaststättenerlaubnis kommt es nicht an.

Gaststätten sind demnach beispielsweise: Restaurants, Kneipen, Straußwirtschaften, Cafés, Imbisse, Bars, Diskotheken, Wasserpfeifenlokale.

21. Was ist ein abgetrennter Nebenraum im Sinne der Ausnahmeregelung für Gaststätten?

Konkrete bauliche Vorgaben sind im Sächsischen Nichtraucherschutzgesetz nicht benannt.

Ausgehend vom Gesetzeszweck muss der Nebenraum immer so vom Hauptgastraum abgetrennt sein, dass die Belange des Nichtraucherschutzes durch die Rauchernebenräume nicht beeinträchtigt werden, d.h. die Trennung vom Hauptgastraum muss so gestaltet sein, dass dort die Gefahr des Passivrauchens nicht besteht. Zwischen Hauptgastraum und Rauchernebenraum darf folglich kein permanenter Luftaustausch erfolgen. Im Ergebnis ist deshalb eine bauliche Abgrenzung mit schließbarer Tür zu fordern.

Für die Unterscheidung von Haupt- und Nebenraum ist die Flächengröße ein maßgebliches Kriterium. Daneben sind aber auch weitere Merkmale wie Lage, Ausstattung oder Bewirtung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen. Als Mindestvoraussetzung sollte der rauchfreie Gastraum in Größe, Ausstattung und Bewirtung dem Raucherraum entsprechen.

22. Ist eine Kennzeichnung der Rauchernebenräume in Gaststätten vorgesehen?

Ja, eine Kennzeichnung des Nebenraumes als Raucherraum ist erforderlich. Außerdem dürfen Minderjährige zum Raucherraum keinen Zutritt haben. Auch hier ist eine entsprechende Kennzeichnung notwendig.

23. Besteht eine Verpflichtung, Rauchernebenräume in Gaststätten einzurichten?

Nein. Es besteht weder ein Anspruch des Rauchenden auf Einrichtung eines Raucherraumes, noch sollen die Verantwortlichen einen solchen einrichten müssen.

24. Muss der Rauchernebenraum technische Lüftungseinrichtungen haben?

Es gibt keine gesonderten Vorschriften im SächsNSG über die Installation von Abluftanlagen, Klimaanlage oder ähnlichen Einrichtungen für den Raucherraum. Auch das Vorhalten von Messgeräten ist nicht vorgeschrieben.

Es muss aber sichergestellt sein, dass der Rauch nicht in die Nichtraucher Räume dringen kann. Diese müssen rauchfrei bleiben.

25. Darf der Weg zu den Gästetoiletten durch den Rauchernebenraum führen? Darf der Zugang zum Hauptgastraum durch den Rauchernebenraum führen?

Nein. Um einen wirksamen Nichtraucherschutz zu gewährleisten, sollte ein rauchfreier Zugang zum Hauptgastraum der Gaststätte sowie von dort zu den Sanitäreinrichtungen bestehen.

26. Gibt es Regelungen zum Schutz der Beschäftigten?

Der Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz ist in der bundesrechtlichen Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) geregelt, vgl. § 5 ArbStättV. Die Arbeitgeber haben hiernach die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen. Eine Einschränkung findet diese Bestimmung allerdings für Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr: dort sind entsprechende Schutzmaßnahmen nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

Die Bundesländer haben keine Zuständigkeit für eine Änderung dieser Regelungen.

27. Verbietet das Sächsische Nichtraucherschutzgesetz die Bedienung von Gästen in den abgetrennten Rauchernebenräumen?

Im SächsNSG sind keine Regelungen für das Bedienen von Gästen in abgetrennten Rauchernebenräumen von Gaststätten vorgesehen. Dies bedeutet, dass das Bedienen in diesen Nebenräumen nicht durch das SächsNSG verboten wird.

Regelungen in diesem Bereich unterfallen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, welcher zum Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz Regelungen in § 5 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) getroffen hat; siehe auch Frage 24.

28. Müssen für das Personal in rauchfreien Einrichtungen Rauchmöglichkeiten geschaffen werden?

Nein. Mitarbeiter haben nach dem SächsNSG keinen Rechtsanspruch auf einen Raucherraum.

29. Darf in einer Gaststätte außerhalb der Öffnungszeiten geraucht werden?

Nein, das Rauchverbot ist zeitlich nicht begrenzt.

30. Was versteht man unter geschlossenen Gesellschaften?

Bei geschlossenen Gesellschaften handelt es sich um rein private Veranstaltungen mit einem abgegrenzten individualisierten Personenkreis. Es bleibt insoweit der freien Entscheidung und Eigenverantwortung der Veranstaltenden und des Gewerbetreibenden überlassen, ob und wo bei dieser Gelegenheit geraucht wird.

Eine geschlossene Gesellschaft liegt nur dann vor, wenn es sich um eine private Veranstaltung handelt und nur ganz bestimmte, vom Veranstalter geladene Einzelpersonen bewirtet werden, z. B. bei Familienfeiern. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Räumlichkeiten nur den geladenen Gästen offen stehen, ohne dabei kommerzielle Zwecke zu verfolgen. Ebenso muss eine Trennung der geschlossenen Gesellschaft von weiteren, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten gewährleistet sein.

Keine geschlossenen Gesellschaften sind sog. Raucherclubs oder Vereine, da diese typischerweise darauf ausgelegt sind, dass jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden können.

31. Ist das Rauchen in Fest- und Bierzelten sowie in der Außengastronomie verboten?

Nein. Weder in Fest- und Bierzelten, noch im Bereich der Außengastronomie wird das Rauchen verboten. Denn das Rauchverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf vollständig umschlossene Räume in Gebäuden, siehe Frage 7.

32. Darf in Vereinsgaststätten (insbesondere sog. „Raucherclubs“) geraucht werden?

Auch durch die Schaffung eines Vereines (z. B. Raucherclub) ist es grundsätzlich nicht möglich, sich dem Anwendungsbereich des SächsNSG zu entziehen. Vom Rauchverbot sind alle Gaststätten nach § 1 des Gaststättengesetzes (GastG) erfasst. Maßgebliches Kriterium ist hiernach die Zugänglichkeit der Gaststätte: diese muss für jedermann bestehen oder auch nur für „bestimmte Personenkreise“.

Die Zugänglichkeit ist deshalb auch dann gegeben, wenn es sich um einen sog. offenen Verein handelt, d.h. ein Wechsel der Mitglieder jederzeit möglich ist. Sofern also jedermann jederzeit Zutritt erhalten kann und auch eine Gaststättenerlaubnis vorliegt, sind „Rauchervereine“ oder „Raucherclubs“ wie alle anderen Gaststätten zu behandeln.

33. Unterfallen „Shisha-Bars“ dem Rauchverbot?

Ja. Auch das Rauchen von Wasserpfeifen ist „Rauchen“ im Sinne des Gesetzes. Die Shisha-Pfeife/Wasserpfeife unterfällt ebenfalls dem Rauchverbot in Gaststätten. Ausnahmen speziell für das Rauchen von Wasserpfeifen sind nicht vorgesehen.

Es macht keinen Unterschied, ob Tabak konventionell (also durch Verbrennen in Form von Zigaretten etc.) oder auf andere Weise geraucht wird. Der Schutzzweck des Gesetzes – Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens – wird auch hierdurch berührt. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) schätzt die Gesundheitsgefahren, die durch den Gebrauch von Wasserpfeifen entstehen, kaum weniger hoch ein, als die, die mit Zigarettenkonsum einhergehen. Die Inhaltsstoffe des Wasserpfeifenrauches unterscheiden sich kaum von denen herkömmlichen Zigarettenrauches; wissenschaftliche Studien deuten darauf hin, dass im Rauch von Wasserpfeifen auch krebsauslösende Substanzen wie z. B. Arsen und Chrom in hoher Konzentration enthalten sind.

Weitere Informationen des Bundesinstitutes für Risikobewertung zum Thema Wasserpfeifen finden Sie im Internet unter www.bfr.bund.de (dort unter dem Suchbegriff „Wasserpfeifen“).

34. Welche Regelungen gelten für Gaststätten in Einkaufszentren oder anderen umschlossenen Anlagen?

Soweit Gaststätten Flächen außerhalb ihrer eigentlichen Gasträume, aber innerhalb eines anderen umschlossenen Raumes nutzen (z.B. innerhalb von Einkaufszentren), gilt das Rauchverbot. Denn es handelt sich auch hier um vollständig umschlossene Räume in Gebäuden.

Das Rauchverbot gilt daher auch im Eingangsbereich oder der Lobby eines Hotels, soweit darin eine Bar oder eine andere Gaststätte ohne räumliche Abgrenzung betrieben wird. Denn in diesen Fällen handelt es sich um vollständig umschlossene Räume in Gebäuden.

35. Was gilt bei Einraumgaststätten?

Einraumgaststätten können, nach freier Entscheidung des Betreibers, als Rauchergaststätte geführt werden, wenn diese weniger als 75 m² Gastfläche aufweist, diese als Rauchergaststätte gekennzeichnet ist und Minderjährige keinen Zutritt haben. Als Gastfläche ist der Bereich anzusehen, in dem Tische und Stühle für den Aufenthalt von Gästen bereit gehalten werden. Der Tresenbereich wird dabei nicht mitgerechnet.

36. Welche Ausnahmeregelung gilt für Diskotheken?

In Diskotheken, die von Minderjährigen nicht betreten werden dürfen, kann ein abgetrennter Nebenraum als Raucherraum eingerichtet werden. In diesem Raucherraum darf sich keine Tanzfläche befinden.

37. Sind Tanzlokale oder Bars mit Tanzflächen als Gaststätten oder Diskotheken einzuordnen?

Bei der Einordnung ist auf die konkreten Umstände abzustellen. Soweit der Barbetrieb überwiegt, ist auf die für Gaststätten geltenden Regeln abzustellen. Wenn der Tanzbetrieb im Vordergrund steht, sind die Regelungen über Diskotheken maßgeblich.

38. Führt ein Rauchverbot in Gaststätten zu Umsatzeinbußen bzw. Verlust von Arbeitsplätzen?

Die Befürchtung, ein gesetzliches Rauchverbot in Gaststätten würde zu Umsatzeinbußen führen, ist aufgrund der Erfahrungen in Staaten, in denen bereits ein Rauchverbot in Gaststätten gilt, nicht begründet. In Irland und Norwegen blieben die Umsätze in Restaurants, Bars und Pubs nach Einführung der rauchfreien Gastronomie stabil. Auch in weiteren Staaten (z.B. Neuseeland, Kanada, USA (Kalifornien, New York)) waren keine negativen, sondern teilweise sogar positive Auswirkungen im Zusammenhang mit der Einführung eines Rauchverbots auf die monatlichen Umsätze der Gaststätten festzustellen. Nicht beeinträchtigt wurde auch die Arbeitsplatzsituation der in der Gastronomie Beschäftigten.

Informationen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

39. Welche Regelungen sieht das Sächsische Nichtraucherschutzgesetz insbesondere für die Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII sowie §§ 27ff SGB VIII vor?

Das Gesetz formuliert ein allgemeines Rauchverbot für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und Jugendherbergen.

Wichtig!

Eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe liegt vor, wenn folgende Merkmale kumulativ gegeben sind:

- Es handelt sich um eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln an einem Ort, zu einem bestimmten Zweck, unter der Verantwortung eines Trägers, dessen Bestand und Charakter vom Wechsel der Personen, denen sie zu dienen bestimmt ist, weitgehend unabhängig ist.
- Die ausgeübte Tätigkeit muss dem SGB VIII zuzuordnen sein.

Unbeachtlich ist hingegen die Tatsache, ob es sich um erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII handelt.

40. Welche besonderen Regelungen gelten für den Außenbereich?

Für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erstreckt sich das Rauchverbot auch auf den umfriedeten Außenbereich. Ausnahmen sind nicht gestattet.

41. Gelten in Kinder- und Jugendheimen Ausnahmen vom allgemeinen Rauchverbot?

§ 3 SächsNSG benennt abschließend Ausnahmetatbestände vom allgemeinen Rauchverbot. Nach Nr. 1 gilt das Rauchverbot nicht in Räumen, die Personen ausschließlich zur Nutzung als Wohnung oder Unterkunft überlassen sind.

Unterkunftsräume in Kinder- und Jugendheimen i.S.d. SGB VIII unterfallen jedoch nicht dieser Ausnahme, auch dann nicht, soweit Heimbewohner im Alter ab 18 Jahren betroffen sind. Zwar trägt diese Ausnahme dem Gebot des Art. 13 GG Rechnung. Im Fall der Kinder- und Jugendheime als Einrichtungen nach § 34 SGB VIII (ggf. i.V.m. § 41 SGB VIII) steht jedoch nicht die Wohnnutzung im Vordergrund – prägendes Merkmal ist vielmehr die Wahrnehmung des erzieherischen Auftrages bzw. die pädagogische und/oder therapeutische Betreuung.

Auch die nach § 45 SGB VIII erteilte Betriebserlaubnis stellt auf diesen Zweck ab. Entscheidend ist insofern der Einrichtungskontext – hier hat die erzieherische Betreuung Priorität.

Damit sind Räume, in denen junge Menschen innerhalb von Einrichtungen nach § 34 SGB VIII untergebracht sind, auch, wenn sie nur von einer Person genutzt werden, keine Räume im Sinne der Ausnahmenvorschrift des § 3 Abs. 1 SächsNSG.

42. Welche Handlungsverpflichtungen ergeben sich über den unmittelbaren Verantwortungsbereich der jeweiligen Einrichtung hinaus für sozialpädagogische Mitarbeiter/-innen, wenn Kinder und Jugendliche AUSSERHALB des Einrichtungsgeländes beim Rauchen beobachtet werden?

Handlungsverpflichtungen ergeben sich für die Mitarbeiter/-innen, wenn gegenüber den beim Rauchen beobachteten Kindern und Jugendlichen Aufsichtspflichten bestehen. Eine solche Rechtspflicht zum Handeln wird bei allen Personen anzunehmen sein, denen kraft Gesetzes oder Vereinbarung Erziehungsaufgaben zufallen (also insbesondere Personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen) (vgl. Nikles, Spürck, Umbach, Jugendschutzrecht, Kommentar zum Jugendschutzgesetz und zum Jugendmedienstaatsvertrag, 2003, Seite 183 Rdn. 13). Dies muss anhand der konkreten Situation eingeschätzt werden.

43. Welche besonderen Regelungen trifft das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens für Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe?

Seit dem 01.09.2007 gilt das vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossene Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Dieses beinhaltet neben dem Bundesnichtraucherschutzgesetz eine Änderung des Jugendschutzgesetzes.

Danach dürfen seit dem 01.09.2007 in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben, noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden. Dabei ist die Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt worden. Zigarettenautomaten müssen so aufgestellt bzw. ausgestattet sein, dass Kinder und Jugendliche Zigaretten an Automaten nicht entnehmen können.

44. Welche allgemeinen Handlungsempfehlungen können für Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII sowie §§ 27ff SGB VIII auf der Basis der neuen Gesetzeslage zum heutigen Zeitpunkt abgeleitet werden?

Zunächst obliegt es dem Träger im Rahmen seiner Gesamtverantwortung, seine Mitarbeiter/-innen über die geltenden gesetzlichen Standards und Rahmenbedingungen zu informieren und mit ihnen gemeinsam Strategien zur Gewährleistung des gesetzlichen Auftrags zu entwickeln.

Die Regelungen des SächsNSG und damit das allgemeine Rauchverbot richtet sich an alle, die sich in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII aufhalten und damit in gleichem Maße an die Mitarbeiter/-innen und Nutzer/-innen.

Dies muss der Träger entsprechend differenziert transparent machen.

Die Mitarbeiter/-innen müssen auf Grundlage der jeweiligen arbeitsrechtlichen Möglichkeiten über die Umsetzung der neuen Gesetzeslage aufgeklärt werden. Es ist zu empfehlen, die Mitarbeiter/-innen zu belehren und diese Belehrung unterzeichnen zu lassen, um sie dann zur Personalakte zu nehmen. Möglich ist auch, die Umsetzung des SächsNSG über eine Dienstanweisung zu regeln.

Welcher Form sich der Träger bedient, liegt in seiner eigenen Verantwortung. Er ist verpflichtet, zu gewährleisten, dass seine Mitarbeiter/-innen die maßgeblich gesetzlichen Grundlagen kennen und ihrer Arbeit zugrundelegen.

Für die Ebene der Nutzer/-innen müssen die Mitarbeiter/-innen in Einrichtungen der Jugendhilfe auf der Grundlage der mit dem Träger erarbeiteten Strategien und unter Berücksichtigung der Situation vor Ort sowie unter Beteiligung der Nutzer/-innen ihrer Räume verbindliche Hausregeln aufstellen und ausreichend transparent machen. Dies schließt die Information über die neuen Regelungen ein sowie die Pflicht, die Einhaltung der Vorschriften einzufordern und zu kontrollieren. Dabei handelt es sich um die Wahrnehmung des Hausrechtes.

Veranstalter und Verantwortliche, denen das Hausrecht zusteht, können bei Nichtbeachtung einen Verweis von der Veranstaltung oder der Einrichtung aussprechen (vgl. Nikles, Spürck, Umbach, Jugendschutzrecht, Kommentar zum Jugendschutzgesetz und zum Jugendmedienschutzstaatsvertrag, 2003, Seite 76 Rdn. 10). Zu beachten ist dabei, dass nur den Polizei- bzw. Ordnungsbehörden das Recht zusteht, als Maßnahme der Gefahrenabwehr, den in der Öffentlichkeit rauchenden und unter das JuSchG fallenden Personen die Zigaretten abzunehmen.

Über die Regelungen im SächsNSG kommt dem Inhaber des Hausrechts bzw. seinen Beauftragten besondere Verantwortung zu. Er ist verpflichtet, das Rauchen zu untersagen, wenn gegen das Rauchverbot verstoßen wird. Es muss daher innerhalb der Trägerstruktur für die einzelnen Mitarbeiter/-innen in den Einrichtungen der Jugendhilfe klar sein, in welcher Funktion sie agieren und wie das Rauchverbot konkret umgesetzt wird.

Die Einführung der genannten gesetzlichen Grundlagen bezüglich des Nichtraucher- und Jugendschutzes verweist auf die Notwendigkeit, konzeptionelle Strategien im Umgang mit Drogen- und Suchtmittelkonsum in Ausführung des in § 1 Abs. 3 SGB VIII formulierten sozialpädagogischen Auftrages der Jugendhilfe zu entwickeln und zu vereinbaren.

45. Wo gibt es weitere Informationen?

Aktuelle Hinweise des Sächsischen Landesjugendamtes zur Umsetzung gesetzlicher Regelungen im Bereich des Nichtraucherschutzes und des Jugendschutzes in Einrichtungen der Jugendhilfe gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII sowie §§ 27ff SGB VIII sind unter folgendem Link einsehbar:

<http://www.slfs.sachsen.de/lja/aktuelles/463.htm>

Weiterführende Informationen:

46. Wo kann man sich über die Gesundheitsgefahren des Passivrauchens informieren?

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat unter www.bzga.de eine ausführliche Broschüre zum Thema „Passivrauchen – eine Gesundheitsgefahr“ veröffentlicht. Diese Broschüre ist kostenlos unter folgender Adresse zu bestellen: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 51101 Köln, Fax: 0221-8992257, E-mail: order@bzga.de oder über das [Online-Bestellsystem](#).

47. Wo finden Einrichtungen Hilfe bei der Umsetzung des Rauchverbots?

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat eine Fülle hilfreicher Materialien entwickelt, die unter www.bzga.de abrufbar sind. Es gibt beispielsweise eine Broschüre „Rauchfrei am Arbeitsplatz – Ein Leitfaden für Betriebe“. Diese Broschüre kann über die Internetseite der BZgA kostenlos heruntergeladen oder bestellt werden.

Das Deutsche Krebsforschungszentrum unterstützt die HELP-Kampagne Deutschland. Ab sofort können Betriebe, öffentliche Einrichtungen und die Gastronomie ein Plakat und ein Faltblatt mit den wichtigsten Argumenten für rauchfreie Arbeitsplätze erhalten (Bestellung per E-mail an: who-cc@dkfz.de). Weitere Informationen zur HELP-Kampagne finden Sie unter <http://www.help-eu.com>; weitere Informationen zum Passivrauchen, Tabakkonsum, Tabakentwöhnung u.a. finden Sie unter www.tabakkontrolle.de.

48. Wo bekommen speziell Lehrer und Erzieher Unterstützung bei der Prävention und auf dem Weg zur rauchfreien Schule?

Auf der Informationsplattform der Sächsischen Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V.(SLfG) www.slf.de informiert Sie das „Netzwerk Gesundheitsfördernder Schulen im Freistaat Sachsen“. Weitere Unterstützungsangebote finden Sie bei der Sächsischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren e.V. (www.slsev.de) sowie unter www.sachsen-macht-schule.de.

Der Leitfaden der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) „Auf dem Weg zur rauchfreien Schule“ hält eine Fülle wertvoller Ratschläge bereit. Diese Broschüre, die sich speziell an Pädagogen richtet, kann über die Internetseite der BZgA www.bzga.de kostenlos heruntergeladen oder bestellt werden.

49. Wie bekommen Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Unterstützung bei der Umsetzung des Rauchverbots?

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat das Handbuch „Rauchfreies Krankenhaus“ entwickelt, das viele wertvolle Tipps enthält. Diese Broschüre kann über die Internetseite der BZgA www.bzga.de kostenlos heruntergeladen oder bestellt werden.

Das „Deutsche Netz rauchfreier Krankenhäuser“ (DNRfK) bietet darüber hinaus vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten für seine Mitglieder.

Auf der Internetseite www.dnrfk.de findet man auch die Kliniken in Sachsen, die bereits erfolgreich die ersten Schritte auf dem Weg zur Rauchfreiheit gegangen sind.

50. Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es, wenn man mit dem Rauchen aufhören will?

Es gibt viele Wege, die aus der Nikotinabhängigkeit führen und die jeder individuell für sich prüfen kann. Am bekanntesten sind: Nikotinpflaster, Nikotinkaugummi, Akupunktur und Hypnose. Weitere Informationen sind über die Krankenkassen zu erhalten.

Raucherentwöhnungskurse:

Hier lernen Raucherinnen und Raucher ihr Rauchverhalten besser zu verstehen, ihre Motivation zu rauchen zu hinterfragen und die Situationen, in denen sie früher geraucht haben, rauchfrei zu erleben. Sie sollen das Rauchen schrittweise verlernen. Solche Kurse werden von den meisten Krankenkassen unterstützt. Genaue Informationen erfragen Sie bitte bei Ihrer jeweiligen Krankenkasse.

Aktuelle Angaben zur Raucherberatung und Raucherentwöhnung in Sachsen erhalten Sie unter www.slsev.de.

Die BZgA -Telefonberatung zur Raucherentwöhnung:

Tel. 01805 31 31 31 (Kostenpflichtig. Es gilt der Preis entsprechend der Preisliste Ihres Telefonanbieters - in der Regel 14 Cent pro Min. aus dem deutschen Festnetz; abweichender Mobilfunktarif möglich). Diese bietet telefonische Beratung für alle, die rauchfrei werden wollen. Die Anrufenden werden von einem multidisziplinären Beratungsteam aus psychosozialen und medizinischen Arbeitsfeldern individuell beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.bzga.de.

"rauchfrei"- Kampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):

Die Kampagne ist darauf ausgerichtet, den Einstieg in das Rauchen zu verhindern, vor Passivrauch zu schützen und Raucherinnen und Raucher beim Aufhören zu unterstützen. Die Internetseite www.rauchfrei-info.de bietet umfangreiche Informationen rund um das Thema "Rauchen/Nichtrauchen" sowie ein Programm zum Ausstieg aus dem Rauchen: mittels individualisierter Rückmeldungen werden die Teilnehmer per E-Mail über 4 Wochen beim Rauchverzicht unterstützt (kostenfrei).